

CENTRE FOR MEDIEVAL STUDIES

GERMAN READING EXAMINATION – 6 SEPTEMBER 2001

Translate both passages into good English. Dictionaries MAY be used. NO PENCILS ALLOWED. TIME: 2 hours

Text 1

Benedikt von Nursia

Kein Werk des altchristlichen Schrifttums ist in so zahlreichen Handschriften vertreten wie die Regel Benedikts, die Bibel selbstverständlich ausgenommen. Bei den Konzilien des Mittelalters lag sie neben dem Evangelium auf dem Altar. Nicht nur der Biograph, auch der Essayist sieht sich in einzigartiger Weise auf diese bemerkenswerte Quelle verwiesen, wenn es um Benedikt, seine Größe und seine Bedeutung, geht; wobei auch der Essayist das eigenartige Verhältnis ins Auge fassen muß, welches Benedikt und die Regel zueinander haben.

Man wußte natürlich längst, daß Benedikt das christliche Mönchtum nicht erfunden, sondern vorgefunden hat. Es hieß unhistorische Maßstäbe anlegen, wollte man ihn einen Ordensgründer nennen. Wir werden die Quellen, aus denen er schöpfte, noch näher betrachten. Benedikt war kein Neuerer; und man ist sich einig darüber, daß seine Größe, Eigenart und Bedeutung nicht in einer außergewöhnlichen Originalität besteht. Immerhin galt lange, daß die Regel und ihre einzelnen Teile auf seine persönliche Verfasserschaft zurückgehen.

Text 2

Der Ablass

Die Frage nach dem Ablass sorgte lange Zeit für Konfessionspolemik, hat aber im wesentlichen durch Nikolaus Paulus ihre Lösung erfahren. Der Ablass ist, so zusammenfassend Poschmann, allmählich aus der frühmittelalterlichen Bußpraxis herausgewachsen und stellt, verstanden als Nachlaß der zeitlichen Sündenstrafen, eine Neuschöpfung der Zeit nach 1000 dar. Vorausgesetzt ist die im Frühmittelalter nicht so distinkt vorgenommene Unterscheidung von ewigen und zeitlichen Sündenstrafen, wie sie dann Abaelard wieder verdeutlicht hat: Bei Reue schenke Gott seine Barmherzigkeit, und damit sei eine ewige Sündenstrafe ausgeschlossen; es blieben allerdings die zeitlichen Strafen, welche die Kirche im Bußverfahren auferlege und auch wieder erlassen könne; darauf eben bezog sich der Ablass. Die Einschränkung auf die zeitlichen Sündenstrafen setzte voraus, daß die ewigen Strafen schon erlassen waren, nämlich in Reue und Beichte, die darum eine unabdingliche Voraussetzung bildeten. Weiter mußte geklärt werden, weswegen der Erlaß der zeitlichen Sündenstrafen möglich sei.